

Information für Vereine und gemeinnützige Institutionen

Wegfall der Anzeigepflicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe

Am 22.12.2025 ist das Erste Bürokratieabbaugesetz des Landes Hessen in Kraft getreten, wonach u.a. der § 6 HGastG (Anzeige vorübergehender Gaststättenbetriebe) geändert wurde.

Danach sind nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen **ab sofort** von der Anzeigepflicht eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes **befreit**.

Die Regelung gilt für Wohltätigkeitsorganisationen, Sport- und Kulturvereine, Feuerwehr, Umweltverbände, Stiftungen, Hilfsorganisationen wie DRK oder Caritas sowie Bürger- oder Elterninitiativen.

Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, bürokratische Hürden für Veranstalter gemeinnütziger bzw. nicht-gewinnorientierter Aktivitäten abzubauen und dabei das ehrenamtliche Engagement zu fördern.

Eine Anzeige im Zusammenhang mit von den Vereinen geplanten Veranstaltungen ist daher ab sofort **nicht** mehr **erforderlich**.

Die Stadt Hofgeismar empfiehlt, größere Veranstaltungen aus Gründen der Veranstaltungssicherheit und besserer Planbarkeit weiterhin auf freiwilliger Basis anzuzeigen, da durch den Wegfall der gaststättenrechtlichen Anzeigepflicht keine automatische Information an die Polizei und andere Behörden erfolgt.

Diese Empfehlung gilt insbesondere für Veranstaltungen mit

- hohem Besucheraufkommen,
- Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen oder erforderlichen Verkehrsregelungen,
- erhöhten Anforderungen an den Brandschutz,
- zu erwartenden erheblichen Immissions- oder Lärmbeeinträchtigungen.

Anzeigen bitte formlos an ordnungsamt@stadt-hofgeismar.de